



## IT-Kräfte mit berufspraktischen Kenntnissen

Für die Gewinnung von IT-Kräfte aus Drittstaaten gelten erleichterte Regelungen. Sie können diese ohne formale Berufsanerkennung einstellen. Lesen Sie hier, welche Möglichkeiten sich Ihnen anbieten.

➤ [Einreise & Beschäftigung](#) ➤ [Arbeitsmarktzulassung bestimmter Personengruppen](#)  
➤ **IT-Kräfte mit berufspraktischen Kenntnissen**

Für die Gewinnung von IT-Kräften aus Drittstaaten gelten erleichterte Regelungen, auch wenn diese keine formale Berufsanerkennung oder kein gleichwertiges IT-Studium haben. Lesen Sie hier, welche Möglichkeiten sich Ihnen anbieten:

- IT-Kräfte mit einer (in den letzten fünf Jahren erworbenen) mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung können die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Nachweis eines Berufs- oder Studienabschlusses erhalten, wenn sie ein bestimmtes Mindestgehalt erzielen oder nach tarifrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden ([§ 6 BeschV](#)).
- IT-Fach- und Führungskräfte können auch aufgrund ihrer Berufserfahrung eine [Blaue Karte EU](#) nach [§ 18g Abs. 2 AufenthG](#) ohne Nachweis einer formalen akademischen Qualifikation erhalten. Auch hier

gelten bestimmte Gehaltsgrenzen.

Lesen Sie mehr über die verschiedenen **Aufenthaltstitel** für IT-Kräfte auf der Fachkräfte-Seite in der Rubrik „**Visaoptionen für IT-Kräfte**“.



## Anerkannter IT-Abschluss ermöglicht Fachkräftevisum oder Blaue Karte EU

Haben die Bewerberinnen oder Bewerber aus Drittstaaten einen in Deutschland anerkannten **Hochschul- oder Berufsabschluss** im IT-Bereich, gelten für sie die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen der **Blaue Karte EU** beziehungsweise des **Visums für Fachkräfte**.

## Weitere Informationen im Web

### Bundesagentur für Arbeit (BA)

[Fachkräfte aus dem Ausland beschäftigen und Arbeitsmarktzulassung](#)



Seite drucken

